

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 3 Abs. 1 BauGB
-Beteiligung der Öffentlichkeit-

Bebauungsplan „In den Wöllmeswiesen“ der Ortsgemeinde Langenbach

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat in seiner Sitzung am 15.04.2025 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „In den Wöllmeswiesen“ gefasst. Nunmehr erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden. Der Geltungsbereich befindet sich in Verlängerung der Bornstraße.

Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **17.11.2025 – 17.12.2025** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen.

Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> und im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz <https://www.geoportal.rlp.de> eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) zum Bebauungsplan eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **17.12.2025** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung nicht berücksichtigt werden.

Langenbach, den 15.11.2025
gez. Lothschütz
Bürgermeister